

# **INTERKULTURELLES NETZWERK e.V.**

**Satzung vom 10.02.2006**

## **Titel 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen „Interkulturelles Netzwerk e.V.“. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Sitz**

Der Sitz des Vereins ist Regensburg.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 5 II).

## **Titel 2: Zweck und Mittel**

### **§ 5 Zweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Studentenhilfe durch den Aufbau und die Aufrechterhaltung eines Netzwerkes der Studierenden und Absolventen der Studiengänge „Deutsch-Französische Studien“, „Deutsch-Italienische Studien“, „Deutsch-Spanische Studien“ und „Interkulturelle Europastudien“. Insbesondere soll die Bekanntmachung der o.g. Studiengänge verfolgt werden.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung einer Praktikumsbörse und der Durchführung von berufsorientierender Vortragsreihen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 6 Mittel**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die mit dem Vereinszweck nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Teil 3: Mitgliedschaft**

### **Untertitel 1: Rechte**

## **§ 7 Mitglieder**

Der Verein setzt sich aus aktiven Mitgliedern sowie Förder- und Ehrenmitgliedern zusammen.

## **§ 8 Aktive Mitglieder**

- (1) Jede natürliche Person, die Studierender oder Absolvent eines der unter § 5 Abs.1 genannten Studiengänge ist, hat das Recht, die aktive Mitgliedschaft zu beantragen. Dies erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- (2) Der Vorstand genehmigt den Beitritt oder lehnt ihn ab. Soweit er nicht binnen 3 Wochen den Mitgliedschaftsantrag ablehnt, gilt die Zustimmung als erteilt. Lehnt der Vorstand ab, kann eine Entscheidung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragt werden. Im Falle der Ablehnung durch den Vorstand müssen die Gründe nicht bekannt gegeben werden.
- (3) Ein aktives Mitglied genießt die vollen Mitgliederrechte. Diese sind Informationsrechte (insb. Einsicht in sämtliche Protokolle), Anwesenheitsrechte, Antragsrechte und Stimmrechte.

## **§ 9 Fördermitglieder**

- (1) Jede natürliche und juristische Person hat das Recht, Fördermitglied zu werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand genehmigt den Beitritt oder lehnt ihn ab.
- (2) Fördermitglieder genießen folgende Rechte, sofern der Förderbeitrag entrichtet wurde: Informationsrecht, Anwesenheitsrecht und Antragsrecht. Für die Festlegung des Mindestförderbeitrags gilt § 26.
- (3) Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.

## **§ 10 Ehrenmitglieder**

- (1) Jede natürliche Person kann durch einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied gewählt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben folgende Rechte: Informationsrecht, Anwesenheitsrecht und Antragsrecht.
- (3) Ehrenmitglieder verfügen über kein Stimmrecht und sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

### **Untertitel 2: Pflichten**

## **§ 11 Beitragspflicht**

Jedes Mitglied unterliegt einer Beitragspflicht. § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

## **§ 12 Höhe des Beitrages**

Für die Festsetzung des Beitrages gilt § 26.

## **§ 13 Fälligkeit des Beitrages**

- (1) Für die Festsetzung der Fälligkeit siehe § 26.
- (2) Bei Beitritt unabhängig vom Zeitpunkt ist der Beitrag in voller Höhe des Jahresbeitrags fällig.
- (3) Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Ermahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

### **Untertitel 3: Beendigung der Mitgliedschaft**

## **§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  1. Tod
  2. freiwilligen Austritt des Mitglieds (§ 14 Abs. 2)
  3. Ausschluss vom Verein (§ 14 Abs. 3)
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand bis zum 30.9. des jeweils laufenden Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Der Ausschluss kann nur bei groben Verletzungen der Vereinspflichten erfolgen.

## **Titel 4: Organe**

### **§ 15 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Vorstandsgremium

### **Untertitel 1: die Mitgliederversammlung**

### **§ 16 Allgemeines**

Die Mitgliederversammlung umfasst alle aktiven Mitglieder des Vereins. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist möglich, sofern dem Vorstand eine schriftliche Vollmacht zu Beginn der Versammlung vorliegt. Jedes Mitglied kann nur zwei andere Mitglieder vertreten.

### **§ 17 Aufgaben**

Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:

1. Wahl und Entlastung des Vorstands und des Vorstandsgremiums
2. Abstimmung über die Beitragsordnung nach § 26
3. Satzungsänderung

### **§ 18 Berufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

- a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b. jährlich einmal, möglichst in den letzten drei Monaten des Kalenderjahres
- c. wenn 20% der aktiven Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangen

### **§ 19 Einberufungsfrist**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens 14 Tage im Voraus vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Benachrichtigung erfolgt vorzugsweise elektronisch (E-Mail), ansonsten schriftlich per Post.

## **§ 20 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Vorschläge und Anträge von Mitgliedern, die den Vorstand rechtzeitig erreichen, werden dabei berücksichtigt.
- (2) Wahlen, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung können nur durchgeführt werden, wenn sie mit der Einladung als Tagesordnungspunkt angekündigt werden. Bei Satzungsänderungen muss aus der Einladung der entsprechende Antrag hervorgehen.
- (3) In der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung vom Vorstand im Übrigen auf Antrag geändert werden, soweit nicht 10 % der anwesenden Stimmberechtigten widersprechen.

## **§ 21 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

- (1) Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Die Wahlen des Vorstands und des Vorstandsgremiums sind geheim.
- (3) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen teilnehmenden Mitglieder.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (5) Soll der Zweck des Vereins geändert werden, ist ebenfalls eine Mehrheit von zwei Dritteln nötig.
- (6) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind ins Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist durch ein Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

### **Untertitel 2: der Vorstand**

## **§ 22 Zusammensetzung und Amtsdauer**

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretendem Vorsitzenden. Er führt den Verein.
- (2) Er wird durch geheime Wahl von der Mitgliederversammlung auf zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (3) Eine vorzeitige Abwahl ist möglich und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

- (4) Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung, mit Abwahl, mit dem Rücktritt oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Ein Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen vorzeitig zurücktreten. Es muss für die restliche Dauer der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.

## **§ 23 Aufgaben**

- (1) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein.
- (2) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Protokoll auf der Mitgliederversammlung erstellt wird.
- (3) Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung und legt einen Rechenschaftsbericht ab.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

### **Untertitel 3: das Vorstandsgremium**

## **§ 24 Zusammensetzung und Amtsdauer**

- (1) Das Vorstandsgremium setzt sich aus maximal 8 Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Gremiumsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.
- (3) Eine vorzeitige Abwahl ist möglich und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung, mit Abwahl, mit dem Rücktritt oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Das Gremiumsmitglied kann unter Angabe von Gründen vorzeitig zurücktreten. Es muss für die restliche Dauer der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
- (5) Gremiumsmitglieder können bei der Mitgliederversammlung durch einen Stellvertreter vertreten werden.

## **§ 25 Aufgaben**

- (1) Das Vorstandsgremium dient der Unterstützung und Beratung des Vorstands.
- (2) Das Vorstandsgremium unterteilt sich in verschiedene Ressorts.

## **Titel 5: Finanzen**

### **§ 26 Beitragsordnung**

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung zur Beschlussfassung vor. Die Beitragsordnung muss die Höhe und Fälligkeit der Beiträge für aktive Mitglieder bzw. die Höhe des Mindestbeitrags und dessen Fälligkeit für Fördermitglieder enthalten. Wird die Beitragsordnung des Vorstandes abgelehnt, kann jedes Mitglied eine Beitragsordnung vorschlagen. Der Beschluss über die Beitragsordnung wird im Protokoll festgehalten.

### **§ 27 Verwaltung der Finanzen**

- (1) Der Verein wird ein Bankkonto zur Verwaltung der Finanzen eröffnen.
- (2) Verfügungsberechtigt sind: der Vorstand (Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender) sowie das auf der Mitgliederversammlung gewählte und für das Ressort „Finanzen“ zuständige Gremiumsmitglied.

## **Titel 6: Endbestimmungen**

### **§ 28 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten, anwesenden und vertretenen Mitglieder. Sie kann nur dann beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen ist.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Das vorhandene Vereinsvermögen fällt bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins der Universität Regensburg, Institut für Romanistik zu und ist ausschließlich sowie unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand gemäß § 26 BGB wird ermächtigt, die vom Registergericht oder Finanzamt verlangten Satzungsänderungen zur Eintragung des Vereins einstimmig zu beschließen und die Eintragung zu beantragen.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung vom 10.02.2006 in Regensburg.